

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt a. W.

Datum	9. Dezember 2021
Zahl	<b>01-SAM-3491/2005-31</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Marktgemeinde Hüttenberg  
Bez. St. Veit/Glan, Kärnten  
Eing. 17. Dez. 2021  
Zahl:.....Blg.:.....  
Der Bürgermeister

Auskünfte	Dr. Silvia MOSER
Telefon	050-536-22806
Fax	050-536-22825
E-Mail	Abt1.LAD@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff: Verein ROTE NASEN Clowndoctors;  
Sammlungsbewilligung

## BESCHIED

Auf Antrag des Vereins ROTE NASEN Clowndoctors, 1170 Wien, vom 15. November 2021 ergeht folgender

## SPRUCH

Gemäß § 3 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes – K-SG, LGBl. Nr. 4/1984 idF LGBl. Nr. 85/2013, wird dem Verein ROTE NASEN Clowndoctors, 1170 Wien, Wattgasse 48, die Bewilligung zur Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung im **April 2022** mit Sammelbüchsen oder Sammel Listen im Bereich des Bundeslandes Kärnten bei Einhaltung folgender Vorschriften erteilt:

1. Die Entlohnung der die Sammlung durchführenden Personen darf insgesamt 10% des Ertragnisses nicht übersteigen (§ 3 Abs. 4 lit.d K-SG).
2. Gemäß § 4 K-SG müssen die zur Sammlung verwendeten Personen mit einem vom angeführten Inhaber dieser Sammlungsbewilligung ausgestellt, bis zur Beendigung der Sammlung gültigen Ausweis versehen sein.
3. Der angeführte Inhaber der Sammlungsbewilligung ist verpflichtet, die unter Punkt 2 bezeichneten Ausweise sowie die Sammel Listen und Sammelbüchsen von der Kärntner Landesregierung kennzeichnen zu lassen.
4. Das Sammlungsergebnis ist für Maßnahmen zur Förderung der Lebensfreude kranker oder leidender Menschen zu verwenden.
5. Gemäß § 6 K-SG ist der Kärntner Landesregierung spätestens acht Wochen nach Abschluss der Sammlung, das ist bis **27. Juni 2022**, über das Ergebnis (z.B. Kopien der Sammlungs Listen sowie Auflistung des Rechnungsergebnisses) und die Verwendung des Ertragnisses (z.B. Kopien der Überweisungs- bzw. Rechnungsbelege sowie Gegenüberstellung der Ausgaben) Rechnung zu legen.

Aufmerksam gemacht wird, dass gemäß § 9 Abs. 1 K-SG die Übertretung des Sammlungsgesetzes und die Übertretung der Anordnung dieses Bescheides eine Verwaltungsübertretung ist, die mit einer Geldstrafe bis zu € 800,- zu bestrafen ist.

Für die Bewilligung ist gemäß Tarifpost A, Ziffer 1, der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, LGBl. Nr. 9, eine Landesverwaltungsabgabe in der Höhe von € 10,00 zu entrichten.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 Landesamtsdirektion, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden ([Abt1.LAD@ktn.gv.at](mailto:Abt1.LAD@ktn.gv.at); Fax: 050 536 22825). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

### Hinweise:

- I. Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Beantragung muss gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde erfolgen.
- II. Der Prüfungsumfang ist auf die bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.
- III. Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:
  - **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) mit **€ 30,00**
  - Vorlageanträge (samt Beilagen) mit € 15,00
  - Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde mit € 15,00.
- IV. Die Eingabe ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung – mit den unter Punkt III. angeführten Beträgen zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.  
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

## BEGRÜNDUNG

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, kann eine Begründung entfallen, weil dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde. Die Auflagen basieren auf den gesetzlichen Bestimmungen. Die Kostenentscheidung ist in den bezogenen Gesetzesstellen begründet.

Ergeht an: (gegen RSb)

An den Verein

ROTE NASEN Clowndoctors

z.H. Frau Mag. (FH) Ivana Bacanovic

Wattgasse 48

1170 Wien

Nachrichtlich an: (per E-Mail)

1. Verteiler III c
2. Verteiler IX

Für die Kärntner Landesregierung:

**Dr. Silvia Moser**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.